

Informationsschreiben 7

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Investitionsabzugsbetrag
2. Angabe der Identifikationsnummer als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung
3. Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen als haushaltsnahe Dienstleistung
4. Umsatzsteuer als Betriebsausgabe
5. Büroferien zwischen den Feiertagen

1. Investitionsabzugsbetrag

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 sind mit erstmaliger Wirkung für das Jahr 2016 die Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag neu gefasst worden.

Nach der aktuell geltenden Regelung ist für die Bildung des Investitionsabzugsbetrages Bedingung, dass eine ernsthafte Beabsichtigung der Investition vorliegt und die Funktion des Wirtschaftsgutes angegeben wird, welches angeschafft werden soll.

Nach der Neuregelung kann für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden, - dies bedeutet erstmals für das Kalenderjahr 2016 bzw. bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr für das Wirtschaftsjahr 2015/16 - für zukünftige Investitionen von beweglichem Anlagevermögen ein Investitionsbetrag bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200.000 € abgezogen werden, ohne die Funktion des Wirtschaftsgutes vorab benennen zu müssen. Dies wird die zukünftige Bildung von Investitionsabzugsbeträgen für die Fälle erleichtern, in denen die Investition an sich feststeht, aber noch nicht entschieden werden kann, welche Maschinen, Fahrzeuge o. ä. angeschafft werden soll.

Auch für die Auflösung der Abzugsbeträge gibt es zukünftig Erleichterungen. Es kann bereits vor oder nach der Anschaffung des Wirtschaftsgutes eine Teilauflösung erfolgen als auch die komplette Auflösung nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraumes. Bei Nichtanschaffung ist wie bisher eine rückwirkende Korrektur auf den Zeitpunkt der Bildung des Investitionsabzugsbetrages mit den entsprechenden Konsequenzen bezüglich der Verzinsung vorzunehmen.

Als **neue Voraussetzung für die Inanspruchnahme** des Investitionsabzugsbetrages ist es erforderlich, dass die in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen per Datenfernübertragung an das Finanzamt übermittelt werden.

2. Angabe der Identifikationsnummer als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung

Die persönliche Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben. Diese lebenslang gültige Identifikationsnummer nimmt an Bedeutung zu, um den Missbrauch von mehrfachen Bezügen oder Abzügen zu unterbinden.

a. Sonderausgaben für Unterhaltsleistungen

Ab dem Jahr 2016 ist für die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Angabe der persönlichen Identifikationsnummer der unterhaltenden Person Voraussetzung. Dies bedeutet, dass der

Unterhaltsleistende ab dem Kalenderjahr 2016 in seiner Steuererklärung die entsprechende Angabe vornehmen muss. Der Unterhaltszahlende ist berechtigt, beim zuständigen Finanzamt die Identifikationsnummer der unterhaltenden Person zu erfragen, wenn diese ihm die Nummer nicht selbst mitteilt. Sollte dies für Sie zutreffen, ist es ratsam, diese zeitnah zu erfragen, damit sie bei Erstellung der Steuererklärung vorliegt.

b. Gewährung des Kindergeldes

Zukünftig wird die Identifikationsnummer auch zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung des Kindergeldes sein. Die Identifikationsnummer ist unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes mitzuteilen. Daher gilt sie nicht nur für Neuansprüche, sondern auch für bereits bestehende Kindergeldansprüche. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Kindergeld für jedes Kind nur einmal ausgezahlt wird.

Bei Neuansprüchen teilen die Eltern der Familienkasse die eigene und die Identifikationsnummer des Kindes im Kindergeldantrag mit. Für neugeborene Kinder erhalten die Berechtigten die Identifikationsnummer automatisch. Erst dann kann der Kindergeldantrag gestellt werden. Für Eltern, die bereits Kindergeld beziehen, sollte die Identifikationsnummer der Familienkasse **beim nächsten Kontakt** mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden die Familienkassen es nicht beanstanden, wenn sie die Identifikationsnummer erst im Laufe des Jahres 2016 erhalten. Die bisher in verschiedenen Publikationen verbreitete Meldung, dass eine Kindergeldzahlung eingestellt wird, wenn bis zum 01.01.2016 keine Mitteilung der Identifikationsnummer erfolgt, ist unzutreffend.

Ferner ist auch ein Datenaustausch mit den Familienkassen zum Abruf der Identifikationsnummern geplant. Es besteht jedoch keine Teilnahmepflicht für die Familienkassen, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Kassen die Identifikationsnummern automatisch per Datenübermittlung erhalten.

Meines Erachtens ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Familienkassen im Laufe des nächsten Jahres die Anspruchsberechtigten hierzu gesondert anschreiben werden. Ob dies bei allen Kassen der Fall sein wird, ist abzuwarten. Daher sollte spätestens zum Ende des Jahres 2016 die Mitteilung an die Familienkasse erfolgen, damit es nicht zu einer Kürzung von Ansprüchen kommt.

3. Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen als haushaltsnahe Dienstleistung

Die Finanzverwaltung hat in einem Anwendungsschreiben aus dem Jahr 2014 den Abzug von Schornsteinfegerleistungen als haushaltsnahe Dienstleistung in Frage gestellt. Insbesondere die Feuerstättenschau sowie Mess- und Überprüfarbeiten sollten keine Leistungen sein, die unter diese Begünstigung fallen.

Dies bedeutet, dass die Rechnung grundsätzlich in die entsprechenden Arbeiten aufzuteilen war.

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung aufgrund der BFH-Rechtsprechung geändert. Dies bedeutet, dass sämtliche Schornsteinfegerleistungen wieder unter die Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen fallen, sowohl die Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau als auch die Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten.

4. Umsatzsteuer als Betriebsausgabe

Für Betriebe mit Gewinnermittlungen nach § 4 Abs. 3 EStG bzw. bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten, z. B. bei der Vermietung, ist die gezahlte Umsatzsteuer als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten zu berücksichtigen. Hier gibt es zum Jahreswechsel die Besonderheit, dass die im Januar fällige und bis zum 10.01.2016 gezahlte Umsatzsteuer noch in die Gewinnermittlung des Vorjahres einbezogen wird, da dies das Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Zahlung darstellt. Die Finanzverwaltung möchte die Vorschrift nach einer aktuellen OFD-Verfügung nur noch anwenden, wenn die Vorauszahlung bis zum 10.01. fällig ist und auch entsprechend bis zu diesem Tag entrichtet wurde.

Im Jahr 2016 ist der Vorauszahlungstermin auf den 11.01.2016 hinausgeschoben worden, da der 10.01. ein Sonntag ist. In Fällen, in denen wie in 2016 die gesetzliche Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt auf den nächsten Werktag. In diesem Fall geht die Finanzverwaltung davon aus, dass aufgrund der Fälligkeit am 11.01.2016 die so genannte 10-Tage-Regelung nicht anwendbar ist und rechnet die Zahlungen entsprechend dem Jahr 2016 als Betriebsausgabe oder Werbungskosten zu.

Wer die Berücksichtigung der Zahlung für die Umsatzsteuervoranmeldung November (bei Dauerfristverlängerung) im Jahr 2015 erreichen möchte, muss die Zahlung für die Umsatzsteuervorauszahlung noch im Dezember 2015 vornehmen. Die Abgabe der Voranmeldung muss dann auch im Dezember 2015 erfolgen.

5. Datenübermittlung an Berufsgenossenschaft

Zukünftig wird das Verfahren zur Mitteilung der Daten für die Unfallversicherung an die verschiedenen Berufsgenossenschaften auf eine elektronische Übermittlung umgestellt. Hierfür erhalten Sie von Ihrer Berufsgenossenschaft demnächst einen PIN mitgeteilt.

Diesen benötigen wir für die Datenübertragung. Die Berufsgenossenschaften versenden diesen zum Teil mit den demnächst vorzunehmenden Jahresmeldungen oder auch mit separaten Anschreiben.

Bitte übermitteln Sie uns diesen PIN nach Erhalt, damit wir die Meldungen für Sie vornehmen können.